

# Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)

Änderung vom 14. November 2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. November 2003<sup>1</sup> über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Kantone können Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewähren, um:

- a. eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben;
- b. bestehende verzinliche Darlehen abzulösen (Umschuldung); oder
- c. die Betriebsaufgabe zu erleichtern.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.

*Art 5 Abs. 5*

<sup>5</sup> Das bereinigte Vermögen umfasst sämtliche Vermögensbestandteile abzüglich Betriebsinventar ohne Finanzvermögen, Dauerkulturen und Fremdkapital.

*Art. 6a*            Voraussetzungen für Darlehen bei Betriebsaufgabe

<sup>1</sup> Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c können gewährt werden, wenn das frei werdende Land an ein oder mehrere bestehende, im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegende Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom

<sup>1</sup> SR 914.11

4. Oktober 1991<sup>2</sup> über das bäuerliche Bodenrecht verkauft oder für mindestens 12 Jahre verpachtet wird.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können die Gebäude und eine Fläche von höchstens 100 Aren landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon höchstens 30 Aren Rebland oder Obstkulturen, behalten.

*Art. 7 Abs. 3*

<sup>3</sup> Pro Betrieb darf die Summe der Darlehen und Kredite, zusammen mit dem Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, folgende Beträge nicht übersteigen:

	Franken
a. in der Talzone	800 000
b. in der Hügelzone und im Berggebiet	700 000

*Art. 9 Abs. 3*

<sup>3</sup> Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 orientiert der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller das Bundesamt mittels Meldeblatt. Die kantonale Verfügung eröffnet er dem Bundesamt auf dessen Verlangen.

*Art. 10 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Grenzbetrag beträgt 350 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.

*Art. 13 Abs. 2*

<sup>2</sup> Für Darlehen bei Betriebsaufgabe gelten nur diejenigen nach Absatz 1 Buchstaben e, h und i als wichtige Gründe.

*Art. 14 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die verfügende Behörde bestimmt die Frist für die Rückzahlung des Darlehens. Sie beträgt höchstens 20 Jahre, für Darlehen bei Betriebsaufgabe höchstens 10 Jahre.

*Art. 15 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Leistung des Kantons beträgt 100 Prozent der Bundesleistung.

*Art. 17 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er meldet den Bestand und die aufgelaufenen Zinsen dem Bundesamt bis zum 10. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

*Gliederungstitel vor Art. 19***2. Abschnitt: Umschulungsbeihilfen für die Jahre 2004–2015***Art. 20* Voraussetzungen

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 86a des Landwirtschaftsgesetzes müssen für die Gewährung von Umschulungsbeihilfen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Der Betrieb wurde mindestens während fünf Jahren auf eigene Rechnung und Gefahr geführt.
- b. Für seine Bewirtschaftung wurden im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 0,75 SAK beansprucht.
- c. Das frei werdende Land wird an ein oder mehrere bestehende, im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegende Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>3</sup> über das bäuerliche Bodenrecht verkauft oder für mindestens 12 Jahre verpachtet.
- d. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat vor Beginn der Umschulung das 52. Altersjahr noch nicht beendet.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können die Gebäude und eine Fläche von höchstens 100 Aren landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon höchstens 30 Aren Rebland oder Obstkulturen, behalten.

*Art. 21 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie muss den Kriterien des Qualifikationsverfahrens einer Bildungsverordnung nach Artikel 19 BBG<sup>4</sup> entsprechen oder eine gleichwertige Ausbildung umfassen.

*Art. 29 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Erfolgt die Aufgabe der Bewirtschaftung des Betriebes einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers nicht spätestens zwei Jahre nach Auszahlung der letzten Beihilfen, so müssen diese innerhalb von zwei Jahren voll zurückbezahlt werden. Es werden 1000 Franken Verwaltungskosten verrechnet.

<sup>3</sup> SR 211.412.11

<sup>4</sup> SR 412.10

<sup>3</sup> Wer nach Erhalt von Umschulungsbeihilfen und der Betriebsaufgabe innerhalb von 20 Jahren seit der letzten Auszahlung erneut einen Betrieb übernimmt und nach der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>5</sup> Beiträge erhält, muss die Umschulungsbeihilfen zurückzahlen. Die Frist für die Rückzahlung und die Verwaltungskosten richten sich nach Absatz 1. Der zu bezahlende Betrag wird von den Direktzahlungen abgezogen.

*Art. 33 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der 2. Abschnitt (Art. 19–30) tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

14. November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>5</sup> SR 910.13; AS 2007 6117